



Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 - Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 - Monatsbeiträge,

zahlbar als Halbjahres- bzw. Jahresbeitrag jeweils zum 01.01. / 01.07.

Mitgliedstatus	(Monatsbeitrag)	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
Kind, Schüler*in, Student*in, Auszubildende*r	10,00 Euro	60,00 Euro	120,00 Euro
Erwachsene	15,00 Euro	90,00 Euro	180,00 Euro
Familie	35,00 Euro	210,00 Euro	420,00 Euro
Passives Mitglied	5,00 Euro	30,00 Euro	60,00 Euro
JMC-Turniertanzgruppe (1x pro Woche)	10,00 Euro	60,00 Euro	120,00 Euro
Zusatzbeitrag	Monatlich		
Turniertanzgruppe (2x Training pro Woche)	+ 15,00 Euro	+ 90 Euro	+ 180,00 Euro

§ 4 - Zahlung des Beitrages und Fälligkeit

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beiträge.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge des Sportbundes Rheinland-Pfalz, des Deutschen Tanzsportverbands (DTV) sowie des Tanzsportverbands Rheinland-Pfalz.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied (gesetzlicher Vertreter) hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID bei jährlicher Beitragszahlung zum 01.01., bei halbjähriger Beitragszahlung jeweils zum 01.01. und

- 01.07. eines jeden Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
7. Oder im Ausnahmefall per Dauerauftrag (+ 2 € Gebühr pro Buchung).
 8. Ausnahmefälle die eine vierteljährige Zahlung eingeräumt bekommen haben zahlen pro Buchung 2 € Gebühr.
 9. Das Mitglied hat für eine entsprechende Deckung des Beitrages auf seinem Konto Sorge zu tragen. Bei Rückbuchungen mangels Deckung befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen. Darüberhinaus wird der ausstehende Beitrag dann mit 10 % Zinsen pro Monat auf die Beitragsforderung des Verzuges verzinst.
 10. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.
 11. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
 12. Abteilungen (z.B. Turniertanzformationen) können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
 13. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 5 - Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung vier Wochen im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen nicht, so erfolgt sowohl ein gerichtliches Mahnverfahren zu Lasten des Mitglieds als auch die Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 7, Absatz 2 der Satzung.

§ 6 - Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr müssen pro Jahr fünf Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins erbringen. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren werden die zu erbringenden Arbeitsstunden auf die gesetzlichen Vertreter übertragen. Für nicht erbrachte Stunden, erhebt der Verein pro Stunde einen Geldbetrag von 20 Euro, der im Lastschriftverfahren mit dem nächsten Beitragseinzug fällig wird.

§ 8 - Verbandsabgabe

Der Verein muss an die Verbände, deren Sportarten betrieben werden, jährliche Beiträge abführen. Die Verbände sind der

- Sportbund Pfalz,
- Tanzsport Deutschland (DTV),
- Tanzsportverband Rheinland-Pfalz

§ 10 Gebühren

Der Vorstand legt für die Nichteinhaltung von Trainings- und Auftrittregeln folgende Gebühren fest:

Training	Strafgebühr
Keine App Rückmeldung bis 20:00 Uhr am Vortag	1,00 Euro
Fehlen trotz App-Zusage	10,00 Euro
Unpünktlichkeit beim Training (pro angefangene 5 Minuten)	1,00 Euro
Offene/störendere Haare	1,00 Euro
Auftritt	
Unpünktlichkeit beim Auftritt / am Treffpunkt (pro Minute)	1,00 Euro
Vergessenes/falsches Kleidungsstück (z.B. Socken) pro Teil	1,00 Euro
Vergessenes Kostüm (pro Teil)	10,00 Euro
Kostüm ungebügelt oder befleckt jeweils	5,00 Euro
Klebe-Tattoos, Schminke, Bemalungen, lackierte Fingernägel usw. jeweils	1,00 Euro
Nicht Erscheinen trotz Zusage	50,00 Euro
liegen gelassene Gegenstände/Kleidungsstücke (pro Teil)	1,00 Euro

Großniedesheim, den 14.11.2023